

## 1 Geltungsbereich

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte, Beratungs-, Gestaltungs- oder Liefer- und sonstigen Leistungen, die die synergeto GmbH (nachfolgend „synergeto“ oder „Provider“ genannt) gegenüber Klienten/Kunden im In- und Ausland tätigt, soweit der Klient/Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

**1.2** Diese AGB gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichende Klauseln enthalten. Auch gelten die hier aufgeführten Grundlagen, wenn synergeto in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von den hier aufgeführten Grundlagen sind nur dann gültig, wenn ihnen synergeto ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AGB der synergeto gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung dieser AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers an synergeto, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

**1.3** Die synergeto ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. synergeto weist seine Kunden schriftlich oder via E-Mail bei Beginn der Frist besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen widerspricht.

## 2 Vertragliche Grundlagen

**2.1** Die Rechte und Pflichten von synergeto sowie des Klienten/Kunden richten sich nach folgenden Bestimmungen in folgender Reihenfolge: a) individuelle Verträge; b) diese AGB; c) gesetzliche Vorschriften. Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den danach genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

**2.2** Angebote der synergeto sind bis zu ihrer Annahme widerruflich. Die der synergeto erteilten Aufträge sind nur rechtswirksam, wenn die synergeto ihre Annahme schriftlich bestätigt („Auftragsbestätigung“).

**2.3** In die AGB flossen die Richtlinien des Vergütungstarifvertrag Design – neueste Fassung – (nachfolgend „VTV Design“) ein, der zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und den Selbstständigen Designstudios (SDSt) vereinbart und regelmäßig aktualisiert wird.

## 3 Umfang der Leistungen, Mitwirkungspflicht

**3.1** Der Umfang des konkreten Auftrages von Werken, Lieferung und Leistung wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. synergeto wird nur auf Basis eines durch den Kunden angenommenen Angebots tätig werden. Als angenommen gilt ein Angebot, wenn es schriftlich durch synergeto bestätigt wird („Auftragsbestätigung“) und dieser Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 3 Werktagen schriftlich durch den Kunden widersprochen wird. synergeto wird die vereinbarte Beratungs- bzw. Werkleistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter im Rahmen des vereinbarten Zeitraums und Umfangs durchführen. Die Auswahl der Mitarbeiter bleibt synergeto vorbehalten. synergeto darf sich auch freier Mitarbeiter und Subunternehmer bedienen.

**3.2** synergeto ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt synergeto die entsprechende Vollmacht.

**3.3** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, synergeto im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

**3.4** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von synergeto zu unterstützen. Er schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Unternehmen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind, insbesondere, dass der Auftraggeber ...

**3.4.1** ... eine Kontaktperson benennt, die der synergeto während der vereinbarten Zeit zur Verfügung steht und die berechtigt ist, Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind.

**3.4.2** ... synergeto jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen versorgt.

**3.5** Unterlässt der Auftraggeber eine der ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen oder kommt er mit der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug, kann synergeto vom Vertrag zurücktreten. Unberührt bleibt der Anspruch von synergeto auf Ersatz der entstandenen (Mehr-)Aufwendungen.

**3.6** Sonderleistungen wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Programmierung, Leistungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers, Serviceleistungen wie Produktions-/Drucküberwachung, Anfertigen von Gesprächsprotokollen, Beratung und Konzeption werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

**3.7** Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 4 Werkleistungen (Beratung, Planung, Gestaltung, Programmierung)

### 4.1 Urheberrecht und Nutzungsrechte

**4.1.1** Jeder an synergeto erteilte Auftrag zur Erstellung und Gestaltung ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Analysen, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Modelle, Texte, Fotos und andere Bildwerke sowie Programmier-Codes und sonstige Unterlagen (im Folgenden kurz „Werke der synergeto“ genannt) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der synergeto insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

**4.1.2** Für Werke, die unter Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt wurden (z.B. Bilder, Texte) werden nur insoweit urheberrechtliche Ansprüche erhoben, als diese Werke von synergeto bearbeitet/modifiziert wurden. synergeto weist den Kunden darauf hin, wenn KI eingesetzt wurde.

**4.1.3** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die im Rahmen des Auftrages erstellten Werke der synergeto an Dritte weiterzugeben. Die erweiterte Nutzung (insbesondere Vervielfältigung, Abgabe und Überlassung an Dritte) ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch synergeto oder den jeweiligen Inhaber der Rechte gestattet.

**4.1.4** Werke der synergeto dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der synergeto weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und/oder Änderung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt synergeto, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag VTV Design übliche Entwurfsvergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung als vereinbart.

**4.1.5** Dem Kunden ist nicht gestattet, ihm überlassene Softwareprogramme zu vervielfältigen, zu kompilieren oder zu dekompilieren, zu ändern oder zu bearbeiten. Der Kunde einer Internetpräsenz kann von synergeto zur Verfügung gestellte Inhalte im Rahmen eines ContentManagementSystems (CMS) allerdings personalisieren oder modifizieren.

**4.1.6** synergeto überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck vereinbarten und erforderlichen Nutzungsrechte an den Werken der synergeto. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Insbesondere nicht umfasst sind hier die Verwertungsrechte der §§ 16 bis 22 UrhG sowie das Recht zur Sublizenzierung an Dritte. Die Festlegung eines weiteren Nutzungsumfanges erfolgt auf Grundlage des VTV Design nach gesonderter Vereinbarung, mit Festlegung der Vergütung nach Nutzungsfaktoren. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und synergeto. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. synergeto hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt synergeto, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten bzw. nach dem VTV Design üblichen Vergütung neben dieser zu verlangen. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zum machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadensersatzes entsprechend anzupassen. Vorschläge, Weisungen und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung für die Entwurfsarbeiten. Sie begründen regelmäßig kein Miturheberrecht.

**4.1.7** Werke der synergeto dürfen im Falle der Nutzungsrechtseinräumung nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (räumlich, zeitlich, inhaltlich/medial) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (räumlich, zeitlich, inhaltlich/medial) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt synergeto, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten bzw. nach dem VTV Design üblichen Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

## 4.2 Vergütung für Werkleistungen

**4.2.1** Die Werke der synergeto bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des VTV Design, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

**4.2.2** Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist synergeto berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzungsrechte und der ursprünglichen gezahlten zu verlangen.

**4.2.3** Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die synergeto für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung gliedert sich in die Vergütung für verschiedene Auftragsphasen wie Konzeption, Entwurf, Entwurfsausarbeitung und Reizeichnung als Grundlage für die Erstellung von produktionsfähigen Daten, die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte und die Vergütung für weitere Leistungen sowie Nebenkosten. Sie erfolgt auf Grundlage des VTV Design, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 4.3 Eigentum an Entwürfen, Herausgabe digitaler Daten

**4.3.1** An Entwürfen und Zeichnungen, Programm-Codes (Software) werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

**4.3.2** synergeto ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts in digitaler Form, 2D/3D-Entwürfe oder sonstige Datensätze, die am Computer erstellt werden, an den Vertragspartner herauszugeben. Wünscht der Vertragspartner die Herausgabe von Computerdaten etc., ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat synergeto dem Auftraggeber digitale Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von synergeto geändert werden.

**4.3.3** Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber. synergeto haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datentransport auf das System des Auftraggebers oder seines Beauftragten entstehen.

## 5 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

**5.1** Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind sämtliche Leistungen innerhalb von 10 Arbeitstagen (14 Kalendertagen) nach Rechnungsstellung und ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. synergeto behält sich vor, nach eigenem Ermessen Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

**5.2** Erfordert ein Auftrag von synergeto hohe finanzielle Vorleistungen oder hohen zeitlichen Aufwand, so sind angemessene Abschlagszahlungen nach Vereinbarung zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen werden (z.B. in der Auftragsbestätigung) individuell geregelt.

**5.3** Sämtlich Preise der synergeto sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

**5.4** Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis. Er kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Auftraggeber mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle eines ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechts aus demselben Vertragsverhältnis getreten ist.

**5.5** Die Abnahme eines Werkes darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

**5.6** Abweichend von § 284 Abs. 3 BGB gerät der Vertragspartner nicht nur automatisch nach Ablauf einer Dreißigtagesfrist ab Rechnungsstellung in Verzug, sondern auch durch eine Mahnung. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist synergeto berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen.

Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens ist synergeto berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass synergeto als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann synergeto, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und ihre Forderungen einschließlich etwaiger Wechselerforderungen sofort fällig stellen.

**5.7** Außerdem kann synergeto nach Annahme des Auftrages für weitere Leistungen Vorauszahlungen oder Kasse bei Ablieferung der Leistungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen, oder bei Ablehnung dieses Verlangens ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und entstandene Schäden geltend machen. Dies gilt auch, wenn bereits Teilleistungen erbracht worden sind. Eine Rechnung gilt als anerkannt, es sei denn innerhalb von vierzehn Tagen wird synergeto gegenüber schriftlich widersprochen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang maßgeblich.

**5.8** Bei Zahlungsverzug erhebt synergeto ab der ersten Mahnung Mahngebühren von 5€.

## 6 Haftungsbeschränkung

**6.1** Die Haftung von synergeto ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit von synergeto beruht. Soweit die Haftung von synergeto ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von synergeto.

**6.2** synergeto haftet auch nicht für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller und Lieferanten und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für synergeto tätigen Unternehmen und Personen entstehen.

**6.3** Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von synergeto oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von synergeto beruhen.

**6.4** Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit auftragsbezogener Aktivitäten wird vom Auftraggeber getragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Maßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechtes verstößt. synergeto ist jedoch stets darum bemüht, ihre Vorschläge und Entwicklungen rechtlich einwandfrei zu gestalten. synergeto ist überdies verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden.

**6.5** Keinesfalls haftet synergeto wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte bzw. Leistungen des Auftraggebers, synergeto haftet auch nicht für die patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

**6.6** synergeto weist insbesondere darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software/Webseiten so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen Manipulation durch Dritte (z.B. durch Hacking einer Software/Website) geschützt werden kann.

## 7 Vertraulichkeit

**7.1** synergeto ist zur vertraulichen Behandlung aller in ihrer Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers oder dessen Geschäftspartnern verpflichtet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung wird mit allen Mitarbeitern vereinbart.

**7.2** Soweit synergeto dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, hat sie diesen Personen die gleiche Pflicht zur vertraulichen Behandlung aufzuerlegen.

**7.3** Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit zwischen synergeto und dem Auftraggeber hinaus.

## 8 Datenschutz, Weitergabe von Daten

**8.1** synergeto weist darauf hin, dass personenbezogene Daten des Klienten (Bestandsdaten: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankverbindung sowie Zugangskennungen) zum Zwecke der Auftragsdurchführung sowie etwaiger Folgeaufträge verarbeitet und genutzt werden.

**8.2** Die Rechte des Betroffenen richten sich nach §§ 33 ff. des Bundesdatenschutz-

gesetzes (BDSG). Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung (Privacy Policy) auf der Website [www.synergeto.de](http://www.synergeto.de) verwiesen.

## **9 Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt, durch die synergeto an der Erbringung ihrer Leistungen behindert wird, berechtigen synergeto, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Verhinderung sowie eine anschließende angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände gleich, die von synergeto nicht beeinflusst werden können.

## **10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

**10.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**10.2** Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, sind die für den Sitz der synergeto örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Der Provider kann Klagen gegen den Kunden auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz oder in Münster erheben.

## **11 Schlussbestimmungen**

**11.1** Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen, sofern in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

**11.2** Alle Erklärungen der synergeto können auf elektronischem Weg an den Kunden gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

## **12 Wirksamkeitsklausel (Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.